

**3343/J XXI.GP**

---

Eingelangt am: 30.01.2002

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

betreffend GVO-Verunreinigungen von Saatgut II

Seit Beginn 2002 gilt in Österreich ein Grenzwert für Verunreinigungen von Saatgut mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO). "Zufällig" oder auf technisch "nicht vermeidbare" Weise entstandene Verunreinigungen von Saatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten mit GVO dürfen demnach in der Erstuntersuchung in Verfahren nach dem Saatgutgesetz 1997 nicht vorhanden sein und bei der Nachkontrolle im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle den Wert von 0,1% nicht überschreiten. Dies gilt für konventionelles und für Bio-Saatgut. Bei der endgültigen Verordnung wurde zwar der GVO-Grenzwert für konventionelles Saatgut, der im Verordnungsentwurf bei 0,5% angesetzt war, auf 0,1% herabgesetzt, dennoch ist die Einführung von Grenzwerten für gentechnische Verunreinigungen sehr problematisch, weil dadurch eine ständige Kontamination der Felder möglich und damit ein Prozess eingeleitet wird, der irreversibel ist, wobei die Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit noch nicht ausreichend bekannt sind. Für den Biolandbau, der sich der gentechnikfreien Produktion verschrieben hat, bedeutet dies eine Existenzgefährdung.

Besonderes Augenmerk muss auch auf die in Österreich oder in der EU nicht zugelassenen GVO gerichtet werden, da deren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt nicht untersucht wurden und sie daher ein besondere Risiko darstellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Welchen Untersuchungsplan von Saatgut auf GVO gibt es für die Anbausaison 2002 und 2002/2003 und wie sieht er im Detail aus? Was sind die Kriterien der Proben- bzw. Partiauswahl? Welche Pflanzenarten sind in diesen Untersuchungsplan miteinbezogen?
2. Wie wird zeitlich und organisatorisch sichergestellt, dass für die Anbausaison 2002 sämtliches Saatgut in Österreich dieser Verordnung entspricht und wie wird sichergestellt, dass die Untersuchungsergebnisse noch vor der Inverkehrbringung bzw. Aussaat vorliegen?
3. Wie ist seit Inkrafttreten der Saatgut-Gentechnik-Verordnung die Kompetenzverteilung zwischen BMSG und BMLFUW geregelt? Wer ist zuständig, wenn Verunreinigungen über 0,1% vorliegen?

4. Gelten die Verbotsverordnungen lt. Gentechnikgesetz BGBl. II Nr. 45/1997, BGBl. II Nr. 175/1999 und BGBl. 120/2000, wonach die Inverkehrbringung bestimmter GVO-Konstrukte verboten ist, nach wie vor bzw. wie sind diese Verbotsverordnungen mit der Saatgut-Gentechnik-Verordnung vereinbar (gilt für diese GVO-Konstrukte weiterhin Null-Toleranz oder der Grenzwert von 0,1%)?
5. Der Verordnungsentwurf enthielt eine Reihe von Vorschriften, die in der gültigen Saatgut-Gentechnik-Verordnung nicht mehr enthalten sind. Wie begründen Sie, dass die Verordnung jetzt für weniger Arten gilt (§2 im Entwurf), dass keine genauen Vorschriften bezüglich der Saatgutvermehrung (§4 im Entwurf) mehr gemacht werden und dass Saatgut für Züchtungs-, Forschungs- und Ausstellungszwecke, Versuchssaatgut bzw. die Einfuhr von Saatgut nicht mehr explizit erwähnt wird (ehemals §5)?
6. Laut § 4 (1) Saatgut-Gentechnik-Verordnung hat der Antragsteller der Saatgutenerkennungs- oder Sortenzulassungsbehörde die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung schriftlich zu bestätigen. Welche Anforderungen werden an das Zertifikat gestellt, das der Antragsteller im Rahmen der Zulassung erbringen muss? Wie wird die Korrektheit dieser Angaben überprüft und wie viele diesbezügliche Untersuchungen seitens der Saatgutenerkennungs- und Sortenzulassungsbehörde sind für 2002 geplant (bitte um detaillierte Angaben)?
7. Wie viele Kontrolluntersuchungen des Saatgutes auf GVO wurden im Zuge des Zertifizierungs-, Zulassungs-, Import- und Kontrollverfahren in der Anbausaison 2001 insgesamt gemacht und was war das Ergebnis bisheriger Untersuchungen (bitte um Angaben von Sorte, Chargennummer, Chargengröße, aus welchen Ländern, ob in Verkehr gebracht oder nicht, ob Basis oder Z-Saatgut)?
8. Welche Saatgut-Sorten, -partien und -mengen, waren nach den Untersuchungsergebnissen im Jahr 2001 insgesamt von GVO-Verunreinigungen betroffen (bitte auch um Angabe, ob es sich um Basis- oder Z-Saatgut handelt), welche davon wurden in Verkehr gebracht, aus welchen Ländern wurden sie importiert, wie hoch war die Kontaminationsgrad und um welche Konstrukte handelte es sich?
9. Wieviele Felduntersuchungen von Saatgut im Hinblick auf die Sortenreinheit und GVO wurden 2001 gemacht, was war das Ergebnis dieser Untersuchungen und wieviele diesbezügliche Untersuchungen sind für 2002 geplant?
10. Werden Sie künftig die gesamten Untersuchungsergebnisse von Saatgut auf GVO in Österreich öffentlich bekannt geben (Sorten, betroffene Chargen, Konstrukte, Kontaminationsgrad, Erzeugerland und Herstellerfirmen)? Wenn ja, wo und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
11. Werden Herstellerfirmen, deren Produkte entgegen ihren Angaben über den vorgegebenen Grenzwert hinaus GVO enthalten, nun bekanntgegeben? Wenn nein, warum nicht und welche Maßnahmen werden sonst getroffen, wenn die Angaben der Hersteller sich als unrichtig erweisen?

12. Welche Maßnahmen sind geplant, wenn nach der Aussaat eine Verunreinigung von über 0,1% festgestellt wird?
13. Saatgut, das mit nicht zugelassenen GVO bzw. nicht identifizierbaren Events verunreinigt ist, darf nicht in Verkehr gebracht werden. Welche Anweisungen haben die zuständigen Behörden, wenn bei einer Kontrolluntersuchung Verunreinigungen mit nicht zugelassenen GVOs nachgewiesen werden (vor und nach der Inverkehrbringung)?
14. Was werden Sie unternehmen, damit von den Firmen, die GVO weltweit vermarkten, geeignete Standardmuster zwingend zur Verfügung gestellt werden, damit die Nachweisführung auf GVO überhaupt ermöglicht werden kann?
15. Planen Sie zur Vermeidung der ständigen Kontamination von Saatgut systematische Maßnahmen wie Monitoring und Prozesskontrolle? Wenn ja, welche, wenn nein, wie begründen Sie das? Was unternehmen sie über die Saatgut-Gentechnik-Verordnung hinaus, um die Produktion von gentechnik-freiem Saatgut sicherzustellen und zu fördern?
16. Ist die Einrichtung von geschlossenen gentechnikfreien Anbaugebieten geplant? Wenn ja, welche Maßnahmen sind im Detail geplant? Wenn nein, warum nicht?
17. Stimmt es, dass die Saatgut-Gentechnik-Verordnung nur für in Österreich zertifiziertes bzw. zugelassenes und in Verkehr gebrachtes Saatgut gilt und für den unmittelbaren Bezug von Saatgut durch den Landwirt aus anderen EU-Mitgliedstaaten keine Anwendung findet? Wenn ja, wie gedenken Sie diese Lücke zu schließen?
18. Wer haftet für die Inverkehr- und Ausbringung von Saatgut, das entgegen den Vorschriften einen Wert von mehr als 0,1% aufweist?
19. Wer haftet für die Inverkehrbringung und Ausbringung von Saatgut, das mit in Österreich und der EU nicht zugelassenen GVO kontaminiert ist?
20. Wieviele Bäuerinnen und Bauern waren 2001 von der Inverkehrbringung von gentechnisch verunreinigtem Saatgut betroffen? Wieviele davon mußten ihre Ernte vernichten? Wieviele davon wurden entschädigt? Wurden alle Bäuerinnen und Bauern, die von der Inverkehrbringung von gentechnisch verunreinigtem Saatgut betroffen waren und ihre Ernte vernichten mußten, entschädigt?
21. Wie hoch waren die Entschädigungszahlungen pro ha und insgesamt und von wem wurden die Entschädigungszahlungen entrichtet? Wurden die betroffenen Firmen zu Entschädigungszahlungen herangezogen und wenn ja, in welcher Höhe, nein, warum nicht? Wie viel Hektar von welchen kontaminierten Sorte und Chargen wurden in welchem Bundesland beseitigt und wer beteiligte sich jeweils an den Beseitigungskosten?
22. Wie hoch waren die Strafen für die Firmen, die illegales Saatgut auf den Markt brachten bzw. was haben die gerichtlichen Verfahren ergeben?

23. Wie wird sichergestellt, dass neue Forschungsergebnisse und Entwicklungen (Gefahr der Verunreinigung bei weiteren Arten, verbesserte Analysemethoden etc.) wahrgenommen und die gesetzlichen Maßnahmen dem jeweils aktuellen Stand des Wissens angepasst werden?
24. Das Biosafety-Protokoll (bzw. Cartagena-Protokoll), das eine gewisse Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr und der Handhabung von GVO bietet, kann erst nach der Ratifikation durch mindestens 50 Staaten in Kraft treten. Sie haben angekündigt, dass eine Ratifizierung durch Österreich bis Jänner 2002 angestrebt wird. Warum ist diese Ratifizierung durch Österreich noch nicht erfolgt?
25. Auf EU-Ebene wird dzt. ebenfalls über eine Richtlinie zur Regelung von gentechnischen Saatgutverunreinigungen diskutiert. Wie bringt Österreich seine Position auf EU-Ebene ein und welche Position wird vertreten?